

THIS PRE-ANNOUNCEMENT DOES NOT CONSTITUTE AN OFFER TO PURCHASE OR A SOLICITATION OF AN OFFER TO SELL SHARES. NOT FOR RELEASE, PUBLICATION OR DISTRIBUTION IN WHOLE OR IN PART IN OR INTO ANY JURISDICTION WHERE TO DO SO WOULD CONSTITUTE A VIOLATION OF THE RELEVANT LAWS OF SUCH JURISDICTION

Voranmeldung eines öffentlichen Kaufangebots

der

Schweizer Kraftwerksbeteiligungs-AG, Zug

für alle sich im Publikum befindenden Namenaktien

mit einem Nennwert von je CHF 10

der

Alpiq Holding SA, Lausanne

A Hintergrund

Unter Vorbehalt und in Übereinstimmung mit den nachfolgenden Bedingungen beabsichtigt die Schweizer Kraftwerksbeteiligungs-AG, eine Aktiengesellschaft schweizerischen Rechts mit Sitz in Zug, Schweiz ("**SKBAG**" oder "**Anbieterin**"), am oder um den 9. Juli 2019 ein öffentliches Kaufangebot ("**Angebot**" oder "**Kaufangebot**") gemäss Art. 125 ff. des Bundesgesetzes über die Finanzmarktinfrastrukturen und das Marktverhalten im Effekten- und Derivatehandel vom 19. Juni 2015 ("**FinfraG**") für alle sich im Publikum befindenden Namenaktien der Alpiq Holding SA, Lausanne, Schweiz ("**Alpiq**" oder "**Gesellschaft**") mit einem Nennwert von je CHF 10 ("**Alpiq Aktien**", und je einzeln eine "**Alpiq Aktie**") zu unterbreiten. Die Alpiq Aktien sind an der SIX Swiss Exchange ("**SIX**") kotiert (Valorennummer: 3.438.970; ISIN: CH0034389707; Ticker Symbol: ALPH).

Zwischen den nachfolgend aufgeführten Personen sowie Alpiq und der Alpiq AG, Olten, bestand seit dem 29. September 2005 eine Konsortialvereinbarung, welche durch mehrere Zusätze ergänzt wurde:

- EOS Holding SA, Lausanne ("**EOS**");
- EDF Alpes Investissements Sàrl, Martigny ("**EDFAI**");
- Aziende Industriali di Lugano (AIL) SA, Lugano ("**AIL**");
- EBL (Genossenschaft Elektra Baselland), Liestal ("**EBL**");
- EBM (Genossenschaft Elektra Birseck), Münchenstein ("**EBM**");
- Eniwa Holding AG, Buchs ("**ENIWA**");
- Kanton Solothurn, Solothurn ("**KTSO**");
- WWZ AG, Zug ("**WWZ**");

(AIL, EBL, EBM, ENIWA, KTSO und WWZ nachfolgend zusammen das Konsortium Schweizer Minderheiten ("**KSM**") oder die "**KSM-Mitglieder**" und je einzeln ein "**KSM-Mitglied**").

EDFAI kündigte die Konsortialvereinbarung mit Schreiben vom 23. August 2018 und am 4. April 2019 schlossen EBM, EOS, EDFAI sowie EDF International SAS, Paris la Défense, Frankreich ("**EDFI**"), einen Aktienkaufvertrag ("**Aktienkaufvertrag**") ab, gemäss welchem EDFAI ihre Beteiligung von 25.04% des Aktienkapitals und der Stimmrechte an Alpiq zu einem Preis von CHF 70 pro Alpiq Aktie zu gleichen Teilen an EBM und EOS verkauft ("**Akquisition**"). Der Aktienkaufvertrag wurde am 28. Mai 2019 vollzogen. Die Finanzierung der Akquisition erfolgte mittels durch die Anbieterin gewährte Pflichtwandelanleihen, welche bei Fälligkeit zwingend durch die Übergabe der durch EBM und EOS unter dem Aktienkaufvertrag erworbenen Alpiq Aktien im Sinne einer Wandlung an die Anbieterin zurückgeführt werden sollen. Zur Sicherstellung der Verpflichtungen von EBM und EOS unter den Pflichtwandelanleihen wurden die Alpiq Aktien, die Gegenstand der Akquisition bilden, an die Anbieterin verpfändet.

EOS, SKBAG und das KSM beabsichtigen, sich neu in drei Aktionärsgruppen (EOS, SKBAG und das KSM mit ihren jeweiligen Gruppengesellschaften je eine "**Aktionärsgruppe**" und zusammen die "**Aktionärsgruppen**") zu organisieren, die je über einen Drittel des Aktienkapitals der Alpiq bzw. nach einer etwaigen Squeeze-out Fusion der Nachfolgegesellschaft von Alpiq verfügen ("**Neuorganisation**").

Zur Herbeiführung der vorgesehenen Neuorganisation ist, nebst dem Vollzug des Aktienkaufvertrags und der Wandlung der Pflichtwandelanleihen mittels Übergabe der unter dem Aktienkaufvertrag erworbenen Alpiq Aktien an die Anbieterin, die Unterbreitung eines öffentlichen Kaufangebots erforderlich, welches hiermit vorangemeldet wird. Im Anschluss sollen die verbleibenden Publikumsaktionäre der Alpiq im Rahmen eines gerichtlichen Kraftloserklärungsverfahrens oder einer Squeeze-out Fusion ausgekauft und die Alpiq Aktien dekotiert werden. Schliesslich sollen die bestehenden Hybrid-Darlehen, welche Alpiq von EOS und den KSM-Mitgliedern (ausgenommen AIL) gewährt wurden, in Alpiq Aktien umgewandelt und gewisse Ausgleichstransaktionen unter EOS, SKBAG und den KSM-Mitgliedern vorgenommen werden.

Zwecks Umsetzung sämtlicher für die Neuorganisation erforderlichen Schritte wurden verschiedene Vereinbarungen abgeschlossen, unter anderem eine Transaktionsvereinbarung und ein Aktionärsbindungsvertrag zwischen der Anbieterin, EOS und dem KSM, welche im Angebotsprospekt genauer beschrieben werden.

In Bezug auf das Angebot gelten die Credit Suisse Anlagestiftung als Alleinaktionärin der Anbieterin, EOS und das KSM sowie die (direkt oder indirekt) durch diese kontrollierten Gesellschaften und Personen als mit der Anbieterin in gemeinsamer Absprache handelnde Personen. Die Anbieterin und die mit ihr in gemeinsamer Absprache handelnden Personen halten per Datum dieser Voranmeldung 24'507'404 Alpiq Aktien, entsprechend 87.92% des Aktienkapitals der Alpiq.

B Konditionen des Angebots

1 Gegenstand des Angebots

Ausser wie nachstehend ausgeführt und unter Vorbehalt der Angebotsrestriktionen wird sich das Angebot auf alle sich im Publikum befindenden Alpiq Aktien beziehen.

Das Angebot wird sich nicht beziehen auf (i) Alpiq Aktien, die von Alpiq oder einer ihrer Tochtergesellschaften gehalten werden sowie (ii) Alpiq Aktien, die von SKBAG oder von Personen gehalten werden, die im Hinblick auf dieses Angebot in gemeinsamer Absprache mit SKBAG handeln.

2 Angebotspreis

Der Angebotspreis wird CHF 70 netto in bar je Alpiq Aktie betragen ("**Angebotspreis**"), abzüglich des Bruttobetrags allfälliger Verwässerungseffekte, die bis zum Vollzug eintreten, einschliesslich Dividendenzahlungen, Kapitalrückzahlungen, Kapitalerhöhungen zu einem unter dem Angebotspreis liegenden Ausgabepreis, Veräusserungen eigener Aktien unter dem Angebotspreis, die Ausgabe von Optionen, Wandelrechten oder anderen Rechten jeglicher Art zum Erwerb von Alpiq Aktien oder anderen Beteiligungspapieren von Alpiq.

Die Statuten der Alpiq enthalten eine Opting-out Klausel im Sinne von Art. 125 Abs. 3 resp. 4 FinfraG. Folglich kommen die übernahmerechtlichen Mindestpreisvorschriften nach Art. 135 Abs. 2 FinfraG nicht zur Anwendung.

Der Angebotspreis entspricht dem Preis, welchen EBM und EOS unter dem Aktienkaufvertrag beim Erwerb der 25.04%-Beteiligung von EDFAI pro Alpiq Aktie bezahlt haben.

3 Karenzfrist, Angebotsfrist und Nachfrist

Der Angebotsprospekt betreffend das Angebot ("**Angebotsprospekt**") wird voraussichtlich am oder um den 9. Juli 2019 publiziert. Nach Ablauf einer Karenzfrist von zehn Börsentagen ("**Karenzfrist**") wird das Angebot voraussichtlich während einer Angebotsfrist von 33 Börsentagen zur Annahme offen, d.h. unter der Annahme, dass der Angebotsprospekt am 9. Juli 2019 publiziert wird, vom 24. Juli 2019 bis zum 9. September 2019, 16.00 Uhr MESZ dauern ("**Angebotsfrist**").

Die Anbieterin behält sich das Recht vor, die Angebotsfrist ein- oder mehrmals zu verlängern. Eine Verlängerung der Angebotsfrist über 40 Börsentage hinaus bedarf der vorgängigen Zustimmung der Übernahmekommission.

Mit Ablauf der (allenfalls verlängerten) Angebotsfrist, und sofern das Angebot zustande kommt, wird eine Nachfrist zur nachträglichen Annahme des Angebots von zehn Börsentagen laufen. Falls die Karenzfrist und/oder die Angebotsfrist nicht verlängert werden, wird die Nachfrist voraussichtlich am 16. September

2019 beginnen und am 27. September 2019 um 16:00 Uhr MESZ enden ("**Nachfrist**").

4 Angebotsbedingung

Das Kaufangebot unterliegt der folgenden Bedingung (die "**Angebotsbedingung**"):

Kein Urteil, keine Verfügung und keine andere behördliche Anordnung wird erlassen, welche dieses Angebot oder dessen Durchführung verbietet oder für unzulässig erklärt.

Die Anbieterin behält sich vor, auf den Eintritt dieser Bedingung ganz oder teilweise zu verzichten.

Die Angebotsbedingung gilt bis zum Vollzug des Angebots.

C Verfügung der Übernahmekommission

Am 28. Mai 2019 hat die Übernahmekommission ihre erste Verfügung 730/01 zum Angebot erlassen mit folgendem Dispositiv:

- "1. Die *Best Price Rule* ist bei einem Angebotspreis von CHF 70 je Namenaktie der Alpiq Holding AG nicht verletzt, unter Berücksichtigung der von Schweizer Kraftwerksbeteiligungs-AG, EOS Holding SA, EDF Alpes Investissements Sàrl, EDF International SAS, Aziende Industriali di Lugano (AIL) SA, EBL (Genossenschaft Elektra Baselland), EBM (Genossenschaft Elektra Birseck), Eniwa Holding AG, Kanton Solothurn, WWZ AG, am 4. April 2019 abgeschlossenen Verträge (also dem Vertrag betreffend den Kauf des Aktienpakets von EDF Alpes Investissements Sàrl durch EBM [Genossenschaft Elektra Birseck] und EOS Holding SA, den Vereinbarungen betreffend die Finanzierung des Kaufpreises durch Schweizer Kraftwerksbeteiligungs-AG und die Wandlung der von verschiedenen Parteien [nämlich EOS Holding SA, EBL [Genossenschaft Elektra Baselland], EBM [Genossenschaft Elektra Birseck], Kanton Solothurn, Eniwa Holding AG und WWZ AG] der Alpiq Holding AG gewährten Hybrid-Darlehen, der zwischen Schweizer Kraftwerksbeteiligungs-AG, EOS Holding SA und Aziende Industriali di Lugano [AIL] SA, EBL [Genossenschaft Elektra Baselland], EBM [Genossenschaft Elektra Birseck], Eniwa Holding AG, Kanton Solothurn, WWZ AG abgeschlossenen Transaktionsvereinbarung sowie dem unter denselben Parteien abgeschlossenen Aktionärsbindungsvertrag und Übergangsvertrag).
2. Der Vollzug des Aktienkaufvertrags vom 16. Mai 2019 zwischen Alpiq AG als Verkäuferin und Sev.en Zeta a.s. als Käuferin betreffend die Aktie in Alpiq Generation (CZ) s.r.o. stellt keine gesetzeswidrige Abwehrmassnahme im Sinne von Art. 132 Abs. 2 FinfraG in Verbindung mit Art. 36 Abs. 2 lit. a UEV dar.

3. Die Schweizer Kraftwerksbeteiligungs-AG veröffentlicht in Übereinstimmung mit Art. 6 und 7 UEV das Dispositiv dieser Verfügung und den Hinweis, innert welcher Frist und zu welchen Bedingungen eine qualifizierte Aktionärin oder ein qualifizierter Aktionär Einsprache gegen diese Verfügung erheben kann.
4. Diese Verfügung wird im Anschluss zur Publikation der Voranmeldung auf der Webseite der Übernahmekommission veröffentlicht.
5. Die Gebühr zu Lasten der Schweizer Kraftwerksbeteiligungs-AG beträgt CHF 40'000.
6. Die Gebühr zu Lasten der Alpiq Holding AG beträgt CHF 10'000."

D Rechte der Aktionäre der Alpiq

1 Antrag um Erhalt der Parteistellung (Art. 57 Übernahmeverordnung)

Aktionäre von Alpiq, die seit der Veröffentlichung der Voranmeldung mindestens 3% der Stimmrechte an Alpiq, ob ausübbar oder nicht (eine "**Qualifizierte Beteiligung**"), halten (jeder ein "**Qualifizierter Aktionär**"), erhalten Parteistellung, wenn sie dies bei der Übernahmekommission beantragen. Der Antrag eines Qualifizierten Aktionärs muss innerhalb von fünf Börsentagen nach dem Datum der Veröffentlichung der Verfügung der Übernahmekommission bei der Übernahmekommission (Stockerstrasse 54, 8002 Zürich; Fax: +41 (0)44 283 17 40) eingehen. Die Frist beginnt am ersten Börsentag nach der Veröffentlichung der Verfügung der Übernahmekommission auf der Webseite der Übernahmekommission zu laufen. Gleichzeitig mit dem Antrag ist der Nachweis der Qualifizierten Beteiligung des Antragstellers zu erbringen. Die Übernahmekommission kann jederzeit den Nachweis verlangen, dass der Qualifizierte Aktionär weiterhin eine Qualifizierte Beteiligung hält. Die Parteistellung eines Qualifizierten Aktionärs bleibt auch für allfällige weitere, im Zusammenhang mit dem Angebot ergehende Verfügungen der Übernahmekommission bestehen, sofern der Qualifizierte Aktionär weiterhin eine Qualifizierte Beteiligung hält.

2 Einsprache (Art. 58 Übernahmeverordnung)

Ein Qualifizierter Aktionär kann Einsprache gegen die Verfügung der Übernahmekommission in Bezug auf das Angebot erheben. Die Einsprache muss innerhalb von fünf Börsentagen nach dem Datum der Veröffentlichung der Verfügung der Übernahmekommission bei der Übernahmekommission (Stockerstrasse 54, 8002 Zürich; Fax: +41 (0)44 283 17 40) eingereicht werden. Die Frist beginnt am ersten Börsentag nach der Veröffentlichung der Verfügung der Übernahmekommission auf der Webseite der Übernahmekommission zu laufen. Die Einsprache muss einen Antrag und eine summarische Begründung sowie den Nachweis der Qualifizierten Beteiligung seit der Veröffentlichung der Voranmeldung enthalten.

E Offer Restrictions / Angebotsrestriktionen

In General

The public tender offer described in this pre-announcement ("**Offer**") is not being and will not be made, directly or indirectly, in any country or jurisdiction in which such Offer would be considered unlawful or otherwise violate any applicable laws or regulations, or which would require Schweizer Kraftwerksbeteiligungs-AG (the "**Offeror**"), its shareholder or any other person to change or amend the terms or conditions of the Offer in any way, to make an additional filing with any governmental, regulatory or other authority or take additional action in relation to the Offer. It is not intended to extend the Offer to any such country or jurisdiction. Documents relating to the Offer must neither be distributed in any such countries or jurisdictions nor be sent to such countries or jurisdictions and such documents must not be used by any natural or legal person resident or incorporated in any such country or jurisdiction for the purpose of soliciting the purchase of any securities of the Company in such countries or jurisdictions.

Each acceptance of the Offer based on active promotion in, or based on another, violation of the above restrictions will not be accepted.

The acceptance of the Offer by persons who are resident in a country other than Switzerland may be subject to specific obligations and restrictions. It is the sole responsibility of the addressees of the Offer to comply with these rules and to verify such rules and their application before accepting the Offer according to the recommendation of their own advisors.

Allgemein

Das in dieser Voranmeldung beschriebene Kaufangebot wird weder direkt noch indirekt in einem Land oder einer Rechtsordnung gemacht oder gemacht werden, in welchem / welcher das Angebot widerrechtlich wäre, oder in welchem / welcher es in anderer Weise anwendbares Recht verletzen würde, oder in welchem / welcher die Anbieterin, ihre Aktionärin oder eine andere Person verpflichtet wäre, irgendeine Änderung oder Anpassung der Bestimmungen oder Bedingungen des Angebots, ein zusätzliches Gesuch bei staatlichen, regulatorischen oder anderen Behörden oder zusätzliche Handlungen in Bezug auf das Angebot vorzunehmen. Es ist nicht beabsichtigt, das Angebot auf ein solches Land oder eine solche Rechtsordnung zu erstrecken. Dokumente, die in Zusammenhang mit dem Angebot stehen, dürfen weder in solchen Ländern oder Rechtsordnungen vertrieben, noch in solche Länder oder Rechtsordnungen versandt werden und dürfen von keiner natürlichen oder juristischen Person, welche in einem solchen Land oder einer solchen Rechtsordnung wohnhaft oder inkorporiert ist, zum Zweck der Werbung für Käufe von Beteiligungsrechten der Gesellschaft in solchen Ländern oder Rechtsordnungen verwendet werden.

Jede Annahme des Angebots aufgrund von aktivem Werben in, oder sonstiger, Verletzung der vorstehenden Einschränkungen, wird nicht akzeptiert.

Die Annahme des Angebots durch Personen, welche in einem anderen Land als der Schweiz ansässig sind, kann spezifischen Verpflichtungen und Einschränkungen unterliegen. Es liegt in der alleinigen Verantwortung der Adressaten des Angebots, diese Regeln einzuhalten und vor der Annahme des Angebots ihr Vorliegen und ihre Anwendbarkeit entsprechend der Empfehlung ihrer eigenen Berater zu überprüfen.

F Weitere Informationen

Weitere Informationen zum Angebot werden voraussichtlich am oder um den 9. Juli 2019 elektronisch über die gleichen Medien veröffentlicht werden.

G Identifikation

Namenaktien der Alpiq Holding SA

Valorennummer:
3.438.970

ISIN:
CH0034389707

Ticker Symbol:
ALPH

Ort und Datum: Zug, 29. Mai 2019

Finanzberater und
durchführende Bank: Credit Suisse AG